

## Balkonkraftwerke Kommunales Förderprogramm für steckerfertige Photovoltaikanlagen

---

### Förderrichtlinien für steckerfertige Photovoltaikanlagen

Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien den Kauf von steckerfertigen Photovoltaikanlagen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 1. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Privatpersonen (natürliche Personen), die im Stadtgebiet Pfaffenhofen a. d. Ilm ihren Hauptwohnsitz haben.

#### 2. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Bezuschussung der in Punkt 3 aufgeführten Maßnahme ist pro Antragsteller und Haushalt einmal zulässig.

Der Förderzeitraum beginnt am 01. Juli 2023 und endet, wenn die maximale Fördersumme von 15.000 Euro vergeben ist, spätestens jedoch am 31. Dezember 2023.

Ausschlaggebend für die Rangfolge der eingegangenen Förderanträge und Kaufbeleg-Kopien inkl. Anmeldebestätigung beim Netzbetreiber ist der Eingangsstempel bei der Stadt Pfaffenhofen.

Der Förderantrag ist nur vollständig, wenn eine Kopie des Kaufbelegs sowie die Anmeldebestätigung des Netzbetreibers beigefügt wird.

Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn diese nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

#### 3. Förderbedingungen

Gefördert werden steckerfertige Photovoltaikanlagen mit 0,25 €/Wp bis maximal 150 Euro.

Steckerfertige Photovoltaikanlagen/Balkonkraftwerke/Balkon-PV-Anlagen sind Photovoltaikmodule, welche über einen Schutzkontaktstecker (Schuko-Stecker) für die Steckdose oder zugelassenen Spezialstecker für / mit entsprechender Spezial-Steckdose sowie einen integrierten Wechselrichter verfügen. Haushalte, die einen Balkon oder eine Terrasse o.ä. besitzen, können mit dieser Mini-Solaranlage Strom für den eigenen Bedarf beziehen und so einen Beitrag zum Schutz der Umwelt sowie zur Energiewende leisten.

**Die aktuellen Rahmenbedingungen zu Anschluss, Inbetriebnahme und Anmeldung sind jederzeit durch den Antragsteller einzuhalten.**

#### **4. Antragstellung**

Der Förderantrag samt entsprechender Verwendungsnachweise ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben zu stellen bei:

Stadtverwaltung Pfaffenhofen a. d. Ilm  
Sachgebiet Klimaschutz und Nachhaltigkeit  
Hauptplatz 18  
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm  
oder auf elektronischem Wege (Scan im PDF-Format) an:  
nachhaltigkeit@stadt-pfaffenhofen.de

Die Stadt Pfaffenhofen prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Übereinstimmung des Antrages mit diesen Richtlinien. Aus der Kopie des Kaufbelegs muss außerdem das Kaufdatum hervorgehen. Es werden Anlagen gefördert, die ab dem 01. Juli 2023 käuflich erworben wurden.

Im Einzelfall kann die Stadt Pfaffenhofen weitere Unterlagen anfordern.

Die Stadt Pfaffenhofen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über den Förderantrag.

Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der/die Antragsteller/in die entstandenen Anschaffungskosten zur Gänze zu tragen.

Die Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

#### **5. Auszahlung der Fördermittel**

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Förderantrags und der erforderlichen Unterlagen (Kopie des Kaufbelegs, Bestätigung der Anmeldung beim Netzbetreiber).

#### **6. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten zum 01. Juli 2023 in Kraft.